

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2005)

Heft: 4

Artikel: Wenn Kinder ihren Eltern helfen : der Betreuungs- und Pflegevertrag

Autor: Mätzler, Regina

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn Kinder ihren Eltern helfen

Der Betreuungs- und Pflegevertrag

Wenn ein älterer Mensch nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, helfen oft Angehörige, Bekannte oder Nachbarn. Sie übernehmen Einkäufe, halten den Haushalt in Ordnung, erbringen Pflegeleistungen. Wer nur gelegentlich hilft, zum Beispiel einmal pro Woche die Einkäufe erledigt, braucht zwar keinen Vertrag, Anerkennung in irgendeiner Form ist jedoch auch hier wichtig. Bei grösserem Aufwand ist ein Vertrag zur Regelung einer finanziellen Entschädigung sinnvoll.

Regina Mätzler*

Ein Betreuungs- und Pflegevertrag sollte abgeschlossen werden, wenn zum Beispiel die Tochter den Wohnort wechselt, um näher bei ihren pflegebedürftigen Eltern zu sein. Oder wenn sie ihre Arbeit ganz oder teilweise aufgibt, oder weil die Pflege den Umfang eines Arbeitspensums annimmt. Im Beratungsaltag zeigt sich jedoch, dass gerade Verwandte Pflegeverträgen skeptisch gegenüberstehen. Es ist nicht üblich, in der Familie Verträge abzuschliessen. Man spricht ungerne über Geld, sieht die Hilfeleistungen als selbstverständlich an oder hat das Gefühl, von den Eltern nichts verlangen zu dürfen.

Klare Abmachungen sind hilfreich

Eine vertraglich festgelegte Regelung kann jedoch Klarheit schaffen und Konflikte vorbeugen. So kann es ohne Vertrag zu Problemen kommen, wenn es um die Erbschaftsteilung geht, falls die übrigen Erben sich weigern, diese Dienstleistungen aus dem Nachlass zu bezahlen. Da die Entschädigung als Einkommen gilt, das Steuer- und AHV-pflichtig ist, wird manchmal aus diesem Grund kein Vertrag abgeschlossen.

Die Situation erfassen

Pro Senectute hat einen «Betreuungs- und Pflegevertrag» erarbeitet, welcher verschiedenen Situationen angepasst werden kann. Zweck des Vertrags ist die Sicherstellung von Unterkunft, Betreuung und Pflege des Pflegebedürftigen. Detailliert werden Zeitbedarf, Stundenlohn und die Art der Leistung festgehalten (Wäsche, Haushaltsführung, pflegerische Handreichungen, Betreuungsaufgaben). Falls die Parteien zusammenwohnen, werden auch Kost und Logis geregelt. Nicht zu vergessen sind die Ferien- und Freizeitregelungen.

Information und Beratung

Der «Betreuungs- und Pflegevertrag» (mit Erhebungsblatt und Empfehlungen zur Entschädigung) kann kostenlos bestellt werden bei:

Pro Senectute Schweiz, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 89 89.

Er ist auch im Internet zu finden unter www.pro-senectute.ch/Shop/Broschüren & Prospekte/Betreuungs- und Pflegevertrag.

Sie können sich auch bei den Dienstleistungszentren von Pro Senectute Kanton Zürich persönlich beraten lassen.

Hilflosenentschädigung

Werden die Kosten zusammengezählt, mag mancher erschrecken. Da die Kosten von der pflegebedürftigen Person bezahlt werden, muss die Entschädigung oft dem Budget der betreuten Person angepasst werden. Normalerweise bezahlt weder die Krankenkasse noch eine andere Stelle einen Beitrag. Ist jemand seit mindestens einem Jahr pflegebedürftig, kann jedoch eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, welche zur Bezahlung der Entlastungsarbeit genutzt werden sollte.

Beim Abschluss eines Vertrages ist zusätzlich zu beachten, dass unter Umständen die pflegebedürftige Person eine Versicherung über Betriebsunfälle, Betriebskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle für die pflegende Person abschliessen muss. Und wer Verwandte im gleichen Haushalt pflegt, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

* Regina Mätzler ist dipl. Sozialarbeiterin FH bei Pro Senectute Kanton Zürich.

ANZEIGE

Pool Computerschule in Zürich Höngg

Für Menschen in der zweiten Lebenshälfte

- Individuelle Einteilung der Lektionen
- Auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterlagen
- Professionelle Begleitung
- Arbeiten am eigenen Laptop oder am schuleigenen Computer
- Erste Schritte, Internet, E-Mail, Word, Excel, Bildbearbeitung

OPTION

Pool Computerschule
Imbisbühlstrasse 100
8049 Zürich

www.schule.hoengg.net
Tel 079 344 94 69
Fax 044 342 55 77

HOME

ENTER

SHIFT

F1